

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/483453f3-64e1-319a-b814-8ada38ab1373>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 229 ZPO - Beauftragter oder ersuchter Richter

Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden begelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

